

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Graben-Neudorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad beschlossen:

§ 1

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das mit der Badeaufsicht betraute Personal übt die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Das mit der Badeaufsicht betraute Personal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (5) Der Zutritt zum Bad kann befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (6) Kinder vor Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen das Bad nicht ohne geeignete Aufsichtsperson besuchen. Die Benutzung der Schwimmbecken durch diese Kinder darf nur erfolgen, sofern ein Erziehungsberechtigter bzw. eine von diesem bestimmte volljährige geeignete Aufsichtsperson beim Baden anwesend ist.
- (7) Bei Schul-, Vereins- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen sowie aus betriebsbedingten Gründen kann das Freibad oder ein Teilbereich des Bades für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. geschlossen werden. In den genannten Fällen erfolgt keine Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises.

§ 2

- (1) Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Schwimmbeckens in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Außerhalb der Duschräume darf keine Seife oder andere seifenhaltige Körperreinigungsmittel benutzt werden.
- (2) Badegäste, die
 - a) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit,
 - b) an offenen Wunden,
 - c) übertragbaren Hautkrankheiten leiden oder
 - d) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

dürfen das Bad nicht benutzen.

Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig behinderten Badegästen ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.

- (3) Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung und mit bloßen Füßen gestattet. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder im Badebereich eine Badebekleidung zu tragen. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
- (4) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen (außer den sog. Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten, Schwimmringen und Luftmatratzen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal, soweit der Badebetrieb es zulässt, zugelassen werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, andere von den Beckenrändern ins Wasser zu stoßen oder zu werfen, von den seitlichen Beckenrändern ins Wasser zu springen und den Sprungbereich bei freigegebener Sprunganlage zu unterschwimmen.
- (6) Die Rutsche darf nur genutzt werden, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Unfällen sind die an der Rutsche angeschlagenen Sicherheitshinweise unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für die Benutzung der Sprunganlage.

Das Springen in die Becken von der Sprunganlage und den Startblöcken erfolgt auf eigene Gefahr; wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das Aufsichtspersonal.

- (7) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Federballspiel usw. ist auf der Liegewiese nur insoweit gestattet, als andere Gäste des Bades hierdurch nicht belästigt werden. Ballspiele können in einem gesondert ausgewiesenen Bereich der Liegewiese durchgeführt werden. Der Gebrauch von Musikwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten wird nur insofern gestattet, als hierdurch andere Badegäste nicht unzumutbar belästigt werden.
- (8) Es ist verboten, Zelte im Freibad aufzustellen und Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder, mit Ausnahme von Kinderwagen, im Freibad abzustellen. Für den Zugang zum Schwimmbecken sind die vorhandenen Durchschreitbecken zu benutzen. Das Überspringen oder Überklettern der vorhandenen Einfriedungen und Anpflanzungen ist untersagt.
- (9) In den Umkleideräumen, den Duschräumen und den Toiletten, sowie den Beckenumgängen ist das Rauchen, das Benutzen von Glasbehältern, wie z. B. Flaschen und das Beschmieren der Wände verboten. Glasflaschen und Glasbehälter dürfen nicht an die Beckenumgänge oder in die Becken genommen werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (11) Der übermäßige Verzehr von alkoholhaltigen Getränken in den Räumen und auf dem Gelände des Freibades ist untersagt. Angetrunkene und betrunkene Personen werden des Bades verwiesen.

§ 3

- (1) Die Öffnungszeiten sind besonders festgesetzt und am Eingang des Bades öffentlich bekannt gemacht. Die Becken sind 15 Minuten vor Schließung des Bades zu verlassen.
- (2) Bei ungünstiger Witterung wird das Freibad nicht geöffnet. Eine Verkürzung der Badezeit bei schlechter werdender Witterung bleibt vorbehalten.
- (3) Eintrittspreise sind aus der jeweils gültigen Entgeltordnung ersichtlich.
- (4) Der Besuch des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Einzeleintrittskarten sind am Lösungstage gültig und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Badpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.
- (5) Den Badegästen stehen – soweit verfügbar – Wertsachenschließfächer zur Verfügung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.

§ 4

- (1) Gefundene Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse oder beim Badpersonal abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden vom Badpersonal bis zum Saisonende in Verwahrung genommen und als Fundsachen behandelt. Nach Saisonende werden die Fundsachen an das Fundbüro der Gemeinde übergeben. Die Kleiderkästen werden am Ende der Badesaison - nach entsprechender Vorankündigung - durch das Badpersonal geöffnet. Der Inhalt der Kästen wird als Fundsache behandelt.

§ 5

- (1) Die Badeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Gegenstände, Geld und Wertsachen aller Art wird nicht gehaftet.
- (3) Wer Einrichtungen des Bades beschädigt, wird zur Haftung herangezogen. Wer sie verunreinigt, hat die Reinigungskosten oder die Kosten der Instandsetzung zu tragen.
- (4) Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Freibades hat zu unterbleiben. Die Badegäste – bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades entstehen.
- (5) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstählen und Beschädigungen.
- (6) Bei drohenden Gefahren oder Unfällen – insbesondere im Wasser – ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Badegast ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.

§ 6

- (1) Wünsche Anregungen und Beschwerden sind an das mit der Badeaufsicht betraute Personal zu richten. Dieses schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche , Anregungen und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

- (2) Jede gewerbliche Betätigung, Werbung, Veranstaltung und Vorführung, das Verteilen von Druckschriften, Geldsammlungen und das Erteilen von Schwimmunterricht durch Dritte gegen Entgelt ist nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 7

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt ab 01.05.2008 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Graben-Neudorf vom 27.04.1987 außer Kraft.

Graben-Neudorf, den 06.05.2008

Hans D. Reinwald
Bürgermeister